

Kurztitel

Suchtmittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 112/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 143/2008

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

20.12.2008

Text**3. Hauptstück****Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen****Vorkehrungen der Wirtschaftsbeteiligten**

§ 17. Wirtschaftsbeteiligte haben im Rahmen der erforderlichen Sorgfalt Vorkehrungen zur Verhinderung der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtmitteln zu treffen, insbesondere ihren Vorrat an Drogenausgangsstoffen durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge der Drogenausgangsstoffe richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorrat an Drogenausgangsstoffen nicht oder nur unzulänglich gesichert wird.